

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Netz Leipzig GmbH	
		Marktrolle:	VNB
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	Allgemeines	Stellungnahmen der Verbände	Die Netz Leipzig GmbH unterstützt die Stellungnahmen der Verbände BDEW sowie VKU, schließt sich dieser vollumfänglich an und möchte nachfolgend auf ergänzende oder besonders wesentliche Themen eingehen.	
2	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus	Ansatz von Plankosten - Verständnis von Plankosten aus Sicht des Netzbetreibers OPEX-Anpassung in der laufenden Regulierungsperiode Besonderheiten	Grundsätzlich ist das Basisjahr als Orientierung für die Netzkosten der nächsten Regulierungsperiode geeignet. Jedoch sind auch signifikant steigende Kosten nach dem Basisjahr in der Ermittlung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigen, beispielsweise per Nachweisführung die Kostenentwicklung nach dem Basisjahr. Zudem sind absehbare, unvermeidbare, einmalige Kosten zu berücksichtigen, soweit sie aufgrund exogener Veranlassung entstehen (Gesetzesänderungen, SAP 4/HANA, Digitalisierung, Datensicherheit). Darüber hinaus sind auch in der laufenden Regulierungsperiode die OPEX-Steigerungen infolge der Energiewende und der damit einhergehenden Erweiterung der Versorgungsaufgabe angemessen zu berücksichtigen.	
3	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	Fortentwicklung der Grundsätze von § 4 Abs. 4, 5 und 5a StromNEV/GasNEV in Bezug auf nicht-verbundene Dienstleister	Bei der Aufzählung der Zusammensetzung der Netzkosten ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass die aufwandsgleichen Kosten auch die Gewerbesteuer umfassen. Die Fortentwicklung der Grundsätze von § 4 Abs. 4, 5 und 5a StromNEV/GasNEV ist zu begrüßen. Hierbei wird insbesondere angeregt, die Prüfung der Aufwendungen für nicht-verbundene Dienstleister auf die Betriebsnotwendigkeit zu beschränken. In der Folge sollten auch die Abfragen im EHB aus Effizienzgründen entfallen.	
4	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	Empfehlung eines Schwellwertes für Prüfungen verbundener Dienstleister	Die Prüfung der Kosten von verbundenen Dienstleistern sollte sich auf die werthaltigsten Dienstleistungen in Bezug auf die Gesamtnetzkosten des jeweiligen Netzbetreibers beziehen. Insofern wird gefordert, dass eine Aufgriffsgrenze eingeführt wird.	
5	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	klare Regelung zu Prüfungen verbundener Dienstleister und Berücksichtigung der Prüfungspraxis der BNetzA (betrifft auch Nachweisführung)	Die Datenerhebung von verbundenen Dienstleistern sollte prinzipiell vereinfacht und verschlankt werden. Dies betrifft beispielsweise die Nachweise in Form von Verträgen und Rechnungen zu einzelnen Kostenarten.	
6	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	Minimalabgleich	Auf den Minimumabgleich beim verbundenen Dienstleister, analog zum Verpächter, sollte verzichtet werden. Aufgrund der Entwicklungen beim kalkulatorischen Anlagenvermögen sowie der zum Zeitpunkt der Bestimmung des Dienstleistungsentgeltes geltenden Zinssätze, die abweichend zu den Zinssätzen der nächsten Regulierungsperiode sind, kann sich - bei gleichbleibenden OPEX - eine Steigerung der Netzkosten für die nächste Regulierungsperiode ergeben, die zwingend anzuerkennen ist.	
7	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	Als-Ob-Betrachtung für nicht-verbundene Dienstleister	Die in § 4 Abs. 5a Sätze 4 und 5 StromNEV/GasNEV geforderte Als-Ob-Betrachtung für Dienstleistungen von nicht verbundenen Unternehmen sollte in den künftigen Regelungen zur Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht weiter berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise ist nicht praxistauglich und führt aufgrund der Komplexität der zugrunde liegenden Annahmen stets zu einer subjektiven Einschätzung. Die Beauftragung von nicht-verbundenen Dienstleistern bildet stets die Marktpreise ab, da diese generell nach einer Beschaffungsordnung oder per Ausschreibung erfolgen. Wenn zusätzlich die betriebliche Notwendigkeit der Dienstleistung gegeben sind die Kosten auch in ihrer Höhe anzuerkennen. Im Gasbereich ist bedingt durch den Transformationsprozess ein Effizienzmaßstab nicht sachgerecht. Eine strukturelle Vergleichbarkeit ist im Gasbereich nicht mehr gegeben. Insofern sind die Kosten anzuerkennen, sofern die Betriebsnotwendigkeit gegeben ist.	
8	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	Effizienzbenchmark Gas	Der von der BNetzA avisierte Katalog der nicht berücksichtigungsfähigen Positionen darf nur die Positionen enthalten, die sich tatsächlich über eine Regulierungsperiode ausgleichen. Jedoch gleichen sich beispielsweise systembedingt Mehr- und Mindermengen und Differenzenergie nicht aus. Ebenso gibt Positionen im Zusammenhang mit dem EEG und dem KWKG, die sich erlös- und kostenseitig nicht ausgleichen.	
9	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	BNetzA-Katalog nicht berücksichtigungsfähiger Positionen	Bezüglich der Verlustenergie bedarf es einer Klarstellung, dass diese weiterhin als volatile Kostenanteile anerkannt werden. Erfahrungen aus der bisherigen Praxis, beispielsweise in Bezug auf die Ausschreibungen, sollten evaluiert und grundsätzlich Eingang in einen einfacheren und praxistauglicheren Prozess finden.	
10	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	Anerkennung Verlustenergie als volatile Kosten	In der Übergangsregelung ist klarzustellen, dass diese für Strom und Gas zur Anwendung kommt. Zur Sicherstellung der Werthaltigkeit der Übergangsregelung, ist ein Anteil von mindestens 40% der Altanlagen zu Tagesneuwerten in Ansatz zu bringen.	
11	4.4.2. Übergangsregelung	Übergangsregelung Realkapitalerhaltung	Die Aussage "Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Anteil der Neuanlagen (ab 2006) im Strombereich bereits so hoch ist, dass die Nettosubstanzerhaltung insgesamt massiv an Bedeutung verloren hat." ist pauschal nicht zutreffend.	
12	4.4.2. Übergangsregelung	Anteil Alt- und Neuanlagen	In der Gruppe III "Fortleitungs- und Verteilungsanlagen" sollte für Netzleitsysteme eine eigene Anlagengruppe eingeführt werden, mit einer Nutzungsdauer von 6-10 Jahren. Begründung: Infolge der Digitalisierung ist das Leitsystem nicht der Anlagengruppe der "Schutz und Leittechnik" zuordenbar. Auch eine Zuordnung zu Anlagengruppe "Software" ist aufgrund der Nutzungsdauer von 3-5 Jahren nicht sachgerecht, da sie die tatsächliche ND stark unterschreitet. Auch wäre auch eine separate Anlagengruppe „Leittechnik NS“ mit kürzeren Nutzungsdauern von 5-8 Jahren zu begrüßen, den gerade im Hinblick auf die Entwicklungen zu § 14a EnWG (steuerbare Verbrauchseinrichtungen) sind kürzere Nutzungsdauern anzusetzen als für die Ebenen HS und MS.	
13	4.5.1. Neue Anlagengruppen (Strom)	Ergänzung von Anlagengruppen	Eine Umstellung der Nutzungsdauern darf nicht zum Nachteil führen, d.h. die Änderung der Kapitalkosten muss Eingang in die Erlösobergrenze finden.	
14	4.5.2. Nutzungsdauern (Strom)	Umstellung Nutzungsdauern (Nutzungsdauerwechsel)	Eine Vereinfachung infolge der Vereinheitlichung der Nutzungsdauern wird nicht gesehen.	
15	4.5.2. Nutzungsdauern (Strom)	Umstellung Nutzungsdauern	Bei der Ermittlung des Anteils des pauschal anererkennungsfähigen Umlaufvermögens des Netzbetreibers sind die Gesamtnetzkosten in Ansatz zu bringen. Eine Reduktion um die Anteile von Verpächter und Dienstleister ist nicht sachgerecht, da diese Zahlungsflüsse nach sich ziehen. Sofern die BNetzA an der beschriebenen Verfahrensweise festhalten sollte, ist für die Rollen Verpächter und Dienstleister der Anteil des Umlaufvermögens separat anzuerkennen.	
16	4.6.4. Umlaufvermögen	Anerkennung Umlaufvermögen	Es ist eine Klarstellung zur Formulierung "Daher sind die Zuschüsse netzbetreiberspezifisch vom betriebsnotwendigen Vermögen (BNV) in Abzug zu bringen." erforderlich. Die Restbuchwerte der Zuschüsse sind sachgerecht in der Rolle anzusetzen, in welcher diese in der Bilanz entstanden sind.	
17	4.7.1. WACC Allgemein	Zuschüsse im WACC	Unter der Maßgabe, dass die handelsrechtlichen Tätigkeitsabschlüsse auch in Zukunft den maßgeblichen Ausgangspunkt für die Festlegung des Ausgangsniveaus bilden, sind BKZ und NAK daher auch im Rahmen der Methodikfestlegungen zum Ausgangsniveau Strom und Gas konsistent in den Nachfolgeregelungen StromNEF und GasNEF als zinslos zur Verfügung stehendes Fremdkapital zu behandeln.	
18	4.7.1. WACC Allgemein	Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge	Mit der Einführung des WACC ist der Umfang zur Bilanz deutlich zu vereinfachen, beispielsweise sollten der RST-Spiegel, der Darlehenspiegel entfallen und der Umfang des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG sollte deutlich verschlankt werden.	
19	4.7.1. WACC Allgemein	WACC		

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)